

Wirtschaftliche Rundschau.

In einem kürzlich vor einem Wiener Gericht durchgeführten Prozeß war der wegen Vergehens der Preistreiberei Angeklagte in der Lage, seine Verantwortung durch ein Gutachten des Bundes der Industriellen zu stützen. Er habe allerdings, so lautet die Verteidigungsrede, größere Mengen von Öl (die er wegen Einstellung der Margarinerzeugung nicht verwenden konnte) um einen den Einkaufspreis beitem übersteigenden Preis verkauft. Dadurch wollte er jedoch nur die während des Krieges, der einen völligen Stillstand seiner Fabrik bewirkt hat, entstandenen Verluste einigermaßen decken. Dieser Vorgang werde eingestandenmaßen von der ganzen Industrie beobachtet; sie sucht sich durch den Verkauf der alten Lagerbestände zum Tagespreise für die erlittenen Kriegsverluste zu entschädigen, „und auch vom Aker werde dies so gehalten“.

Im Hinblick auf diese zweifellos stets geübte, übrigens in den Rechenschaftsberichten zahlreicher Unternehmungen ziffernmäßig zum Ausdruck gelangende Praxis dürfte sich anscheinend der Angeklagte mit Recht darüber verwundern, warum gerade er vor Gericht zur Verantwortung gezogen werde. Und noch mehr dürfte sich die Allgemeinheit fragen: Warum werden in den zahlreichen Prozessen über Preistreiberei zumeist nur die kleinen Geschäfte des täglichen Lebens behandelt? Warum kommen die größeren und die ganz großen Fälle nur sehr vereinzelt vor das Forum des Richters? Und wieso kommt es, daß der Staat Preise bewilligt, die bei Vertragsabschlüssen unter Privaten das Defizit der Preistreiberei begründen würden? Daß solche und ähnliche Fragen gestellt werden können, zeigt deutlich, daß das Wesen der Kriegswirtschaft, ihre tatsächliche Grundlage und ihre rechtliche Bedeutung trotz allzu langer Kriegsdauer den allermeisten noch immer fremd sind. Diesem Mangel durchdringender Erkenntnis ist der Mißerfolg zahlreicher kriegswirtschaftlicher Maßnahmen nicht zum geringsten Teil zuzuschreiben.

Wenn den staatlichen Behörden der Vorwurf gemacht wird, daß sie ihren Lieferanten selbst für die von ihnen früher erworbenen Rohstoffe höhere Preise bewilligen, als sie während des Friedens notiert wurden, so ist dies häufig nicht zu bestreiten. Dabei wird aber übersehen, daß bei Kriegslieferungen die Rohstoffe meistens zu mehr oder weniger kunstvollen Industrieprodukten verarbeitet und in dieser Form den Behörden übergeben werden. Aus dem fertiggestellten Industrieprodukt läßt sich aber die zeitliche Herkunft des verarbeiteten Rohstoffes nachträglich kaum mehr erkennen. Des weiteren ist aber auch der Preis des Rohmaterials im Verhältnis zu dem des fertigen Fabrikats oft von sehr geringer Bedeutung. So hat nach einer in Deutschland bekannten Aufstellung ein Zentner Eisen im Erz den Wert von 30 Pfennig, als Roheisen von 3 Mark, als Gußware von 9, als Blech von 11, als Gußstahl von 27, als Messerflingen von 2000 Mark und als Stahlschneidarbeit sogar von 4 Millionen Mark. Oder beim Holz: Ein Anbindeholz hat im Wald einen Wert von rund 10 Mark, das daraus erzeugte Schnittmaterial einen Wert von 26 Mark, die hieraus hergestellte Zellulose (200 Kilogramm) von 35 Mark, das aus dieser Zellulose gewonnene Zellulosegarn von 75 bis 155, dagegen die aus der Zellulose gewonnene Visko- oder Metastärke von 3500 und 5500 Mark. Ähnlich liegt es auf allen Gebieten. Dabei soll aber ohneweiters gleich zugegeben werden, daß die Käufe des Staates gegenwärtig durchaus nicht immer auf angemessenen Kalkulationen und Preisen begründet sind. Im Gegenteil, er wird, wenn auch manches allmählich besser geworden ist, oft noch sehr stark überbottet. Die gegen ihn gerichteten Preistreibereien kommen naturgemäß nicht zur gerichtlichen Austragung. Und dies, verbunden mit dem Umstand, daß die Industrie mittelbar oder unmittelbar vornehmlich zur Rüstungsindustrie geworden ist, erklärt zum Teil die sonst befremdende Erscheinung, daß größere Fälle der Verletzung von Preisordnungen dem richterlichen Urteilspruch entzogen sind.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich zwar, daß der Wunsch nach einem Abwärtsschieben der Preise für die staatlichen Lieferungen vollständig berechtigt ist. Der Krieg wird noch ungeheure Beträge verschlingen. Er verbraucht vielfache Quantitäten dessen, woraus ursprünglich die Preise erstellt waren. Demzufolge hat der Staat, wie jeder andere Käufer, Anspruch darauf, daß ihm bei erheblich zunehmendem Bedarf ein niedrigerer Preis oder, was dasselbe ist, ein größerer Rabatt bewilligt werde. Hieran ist die Allgemeinheit lebhaft interessiert, denn sie ist es, die in letzter Linie für die an den Staat gelieferten Güter aufzukommen hat. Die Steuern werden um so höher, je unrationeller seine Käufe sind, je höhere Preise er bewilligt. Das ist aber im großen und ganzen genommen gegenwärtig auch das einzige Interesse der Allgemeinheit an den Staatslieferungen, zumal bei den wichtigsten Rohprodukten bereits eine Zentralisation des Verkaufes durchgeführt ist. Auch muß — was leider höchst selten geschieht — streng unterschieden werden zwischen der öffentlichen und der privatrechtlichen Stellung des Staates. Letztere kommt ihm als Auftraggeber zu; seine Rechte und Pflichten fließen nicht aus Sondergesetzen, sondern aus einem Lieferungsvertrag, auf dessen Abfassung die Bevölkerung keinen Einfluß hat, dessen Inhalt, dessen einzelne Bestimmungen sie nicht kennt und gar nicht kennen darf. Hierauf ist keine Berufung zulässig.

Nach außen hin tritt die staatliche Allgewalt in den Vordergrund. Der Staat versucht es, neben der Produktions- und Konsumregelung auch die Preise in verschiedenartiger Weise zu fixieren, und das einzige Ziel seines Strebens ist darauf gerichtet, die gesamte Bevölkerung instand zu setzen, während der Kriegszeit mit kleineren und vielfach ganz wesentlich kleineren Mengen unentbehrlicher Gegenstände auszukommen, als dies in Friedenszeiten der Fall ist. Zu hohe Preisnotierungen vereiteln dieses Ziel, weil sie den unteren und oft selbst den mittleren Bevölkerungsschichten die Verbrauchsmöglichkeit einschränken oder selbst ganz entziehen. Nur von diesem Gesichtspunkt aus sind die kriegswirtschaftlichen Gesetze zu beurteilen. Sie sind im Grunde der Zeit, in höchster Not des von mächtigen Feinden umstrittenen Staates entstanden und sicherlich keine Meisterwerke der Legislative. Für Wortinterpretationen, für authentische, ausdehnende, einschränkende und andere Auslegungen bilden sie kein geeignetes Objekt. Es handelt sich hier ebensowenig um das Suchen einer idealen Gerechtigkeit wie etwa in Kriegzeiten bei einem Prozeß wegen Spionage. In diesen wird nicht mit minutiöser Sorgfalt das Gebilde des Schuldbeweises kunstvoll errichtet; ein hoher Grad des Verdachtes, der Mangel einer hinreichenden Exculpation genügt zur Verurteilung. Die Sicherheit des Staates geht allem anderen vor. Die wird aber auch bei den herrschenden Verhältnissen durch Angriffe auf seine wirtschaftlichen Anordnungen gefährdet. Um sie abzuwehren, läßt sich das Recht weniger als je rein und isoliert darstellen. Es muß vielmehr nach einem bekannten Vergleich, so wie manche chemische Substanzen, die sich ohne eine gewisse Beimischung nicht bilden lassen, einen bestimmten Zusatz von Gewalt und Willkür enthalten, ohne sich zu verflüchtigen.

In diesem Sinne müssen die kriegswirtschaftlichen Verordnungen aufgefahrt und von Staatsanwälten sowie von Gerichten, gehandhabt werden. Wir gehen einem schweren Winter entgegen. Die Aussprüche leitender Männer lassen in dieser Hinsicht keinen Zweifel übrig. Sollen die zu erwartenden Schwierigkeiten besiegt, die drohenden Gefahren beseitigt werden, dann heißt es in voller Erkenntnis der neugebildeten Begriffe fest zugreifen. Der rücksichtslose Kampf gegen die Preistreiberei entspricht dem zwingenden Gebote der vorgeschrittenen Kriegszeit, die als höchstes Recht die Verhinderung des Unrechts empfindet.